

Tabelle 1: „Geregelte“ Früchte, die von Reisenden mitgebracht werden dürfen

(🍊 aus zulässigen Gebieten bis max. 3 kg p.P.)



Frucht	Botanischer Name
Annone	<i>Annona spp.</i>
Apfel	<i>Malus spp.</i>
Aubergine bzw. Eierfrucht	<i>Solanum melongena</i>
Basilikum (Blattgemüse)	<i>Ocimum spp.</i>
Birne	<i>Pyrus spp.</i>
Bitterer Balsamkürbis	<i>Momordica spp.</i>
Edeldistel (Blattgemüse)	<i>Eryngium spp.</i>
NEU Fingerlimette	<i>Microcitrus spp.</i>
Heidelbeere, Preiselbeere	<i>Vaccinium spp.</i>
NEU Granatapfel	<i>Punica granatum</i>
Guave	<i>Psidium spp.</i>
Johannis-, Stachelbeeren	<i>Ribes spp.</i>
Kaki (Lotusfrucht, Persimone)	<i>Diospyros spp.</i>
Kartoffeln (Speisekartoffeln)	<i>Solanum tuberosum</i>
Kumquats (inkl. der Hybriden)	<i>Fortunella spp.</i>
Schlangenhaargurke (z.B.)	<i>Trichosanthes spp.</i>
Maniok (Blätter)	<i>Manihot esculenta</i>
Mango	<i>Mangifera spp.</i>
Maracuja (Passionsfrucht, Curuba)	<i>Passiflora spp.</i>
Malaienapfel (Jambos)	<i>Syzygium spp.</i>
NEU Naringi	<i>Naringi spp.</i>
Paprika, Peperoni, Chili	<i>Capsicum</i>
Poncirus (Bitterorange)	<i>Poncirus spp.</i>
Quitte	<i>Cydonia spp.</i>
Steinobst (z.B. Kirschen, Pflaume, Pfirsiche, Nektarinen)	<i>Prunus spp.</i>
Sellerie (Blattgemüse)	<i>Apium graveolens</i>
Sumpffreund (Blattgemüse)	<i>Limnophila</i>
NEU Swinglea	<i>Swinglea spp.</i>
Taro, Zehrwurz	<i>Colocasia spp.</i>
NEU Tomate	<i>Solanum lycopersicum</i>
Zitrusfrüchte (z.B. Orange, Clementine, Grapefruit, Limetten)	<i>Citrus spp.</i>

Tabelle 2: „Geregelte“ Schnittblumen / Blüten, die von Reisenden mitgebracht werden dürfen

(🌸 aus zulässigen Gebieten bis max. 50 Stk. p.P.)



Schnittblume / Blüte	Botanischer Name
Aster	<i>Aster spp.</i>
Edeldistel, Mannstreu	<i>Eryngium spp.</i>
Johanniskraut	<i>Hypericum spp.</i>
Eustoma	<i>Lisianthus spp.</i>
Rosen	<i>Rosa spp.</i>
Glockenblume	<i>Trachelium spp.</i>
Orchideen	<i>Orchidaceae</i>

Andere Früchten sind erlaubt:

Andere Früchte, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, dürfen mitgebracht werden

– **außer Kartoffeln, die sind verboten!**

Außerdem können Früchte, die

- gefroren
- gefriergetrocknet
- konserviert
- eingelegt, eingekocht oder verarbeitet ist ohne Beschränkungen mitgebracht werden, egal in welcher Menge und aus welchem Land.



Aber:

Pflanzen (mit/ohne Wurzeln), die im Garten, im Freiland, im Gewächshaus oder im Wohnraum kultiviert werden sollen, und **Erde** dürfen **NICHT mitgebracht** werden.

(Ausnahmen: Ursprung in der EU oder mit gültigem Pflanzengesundheitszeugnis)

Aus allen Ländern außerhalb der EU müssen Pflanzen bei der Einfuhr über ein gültiges Pflanzengesundheitszeugnis verfügen, sofern sie nicht ohnehin Einfuhrverboten sind. Das gilt auch für Privatreisende, für Einzelpflanzen und für andere „geregelte“ pflanzliche Waren.



Kleinmengen im Reiseverkehr



Gefährliche Schadorganismen als „Blinde Passagiere“ an Pflanzen/-teilen



Sicherlich ist vielen Reisenden bereits bekannt, dass sie Pflanzen, Pflanzenteile oder Früchte nicht in bestimmte Länder mitbringen dürfen (z.B. USA oder Neuseeland). Doch auch die Europäische Union versucht sich vor fremden Schadorganismen zu schützen und hat daher strenge Vorschriften für das Verbringen pflanzlicher Waren vorgegeben.



„Geregelt“ oder verboten können sein:

- Pflanzen (mit oder ohne Wurzeln), auch Wasserpflanzen, Erde (auch lose)
- Blätter, Äste, Stecklinge, Wurzeln, Zwiebeln, Knollen, Zapfen
- Obst und Gemüse
- Schnittblumen, Blüten
- Holz und Rinde
- Samen



Lediglich Rückkehrende aus Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum haben über den § 10 Pflanzenbeschauverordnung die Möglichkeit, eine kleine Menge „geregelter“ Früchte und Schnittblumen mitzubringen. Jedoch keine Pflanzen!

Hintergrund für diese strengen Regularien ist die Gefahr der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen, die als „Blinde Passagiere“ unentdeckt mit den pflanzlichen Urlaubs-

mitbringseln reisen und verschleppt werden. Schadorganismen nehmen keine Rücksicht auf zu schützende Pflanzen oder Eigentum. Eine Bekämpfung exotischer Schadorganismen ist oft schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Bei einigen Schadorganismen bleibt im schlimmsten Fall nur die Vernichtung ganzer Pflanzenbestände oder Bäume, um eine weitere Verbreitung zu vermeiden und größere Schäden abzuwenden. Betroffen sind dann alle Wirtspflanzen im Umkreis, auch solche in Privatgärten.



Bitte bringen Sie daher keine Pflanzen oder pflanzlichen Waren mit zurück. Oder fragen Sie VORHER bei Ihrem jeweils zuständigen Pflanzenschutzdienst nach, ob bestimmte pflanzliche Waren aus dem Urlaubsland ohne Beschränkungen mitgebracht werden dürfen.

Geht von einem pflanzlichen Produkt aus bestimmten Ländern eine Gefahr für die heimische Pflanzenwelt aus (Land-, Forstwirtschaft, Gartenbau, Freie Landschaft), gelten besondere Vorschriften für diese „geregelten“ Waren. Dies kann die Verpflichtung zur Vorlage eines amtlichen **Pflanzengesundheitszeugnisses („Phytosanitary Certificate“)** mit einer **Einfuhruntersuchung sein oder aber ein generelles Einfuhrverbot.**

Auch Früchte und Schnittblumen können Träger gefährlicher Schadorganismen sein, doch für diese beiden Produktgruppen hat die EU für Reisende eine kleine, begrenzte Einfuhrerleichterung eröffnet.



Ausnahmen für Reisende gibt es nur bei Früchte und Blüten, jedoch auch nur bei einer Herkunft aus Ländern Europas und des angrenzenden Mittelmeerraums!

Reisende aus zulässigen Gebieten (siehe Karte) dürfen pro Person max.

- **3 kg frische Früchte** aus der Tabelle 1 und
- **50 Schnittblumen oder Blüten** aus der Tabelle 2 mitbringen, wenn



- diese Ware ihren Ursprung haben
 - in **europäischen Ländern außerhalb der EU** (z.B. Norwegen, Schweiz) ,
 - in Ländern des **angrenzenden Mittelmeerraumes** (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Syrien, Tunesien und die Türkei)
 - oder auf den **Kanarischen Inseln**
- **UND** nur für **private Zwecke** gedacht sind.



 = **zulässige Gebiete für Privatreisende**

Aus allen anderen Ländern ist das Mitbringen von Früchte und Schnittblumen / Blüten der Tabelle 1 + 2 verboten. !



Verstöße / Beanstandungen

Bei Verstößen gegen die geltenden Einfuhrvorschriften werden Ihre Mitbringsel sichergestellt und im Regelfall vernichtet. Dies gilt:

- ❖ bei der **Überschreitung** der zulässigen Mengen von „geregelten“ Waren pro Person aus zulässigen Ländern oder
- ❖ beim Mitbringen von „geregelten“ Waren aus **unzulässigen Ländern oder**
- ❖ **bei einem Befall mit Schadorganismen oder**
- ❖ beim Mitbringen von „geregelten“ Waren ohne gültiges Pflanzengesundheitszeugnis

TIPP: Mehr Informationen zu der Einfuhr von Früchten finden Sie in unserer Broschüre auf unserer Homepage

Früchte im Reiseverkehr



Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen - Pflanzenschutzdienst- Freie Hansestadt Bremen

www.lmtvet.bremen.de > Pflanzen > Reiseverkehr

Herausgeber:

Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) -Pflanzenschutzdienst -
Lötzener Straße 3, 28207 Bremen
Telefon: (04 21) 361 40 35
Internet: www.lmtvet.bremen.de
E-Mail: office@lmtvet.bremen.de



Bitte beachten Sie, dass dieser Flyer nur die Rechtsvorschriften der Pflanzengesundheitskontrolle abdeckt.